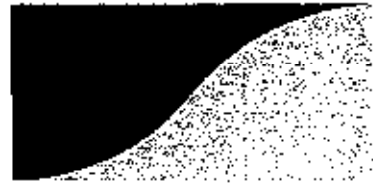


# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39  
Telex: 8 86 846 spbr d



## Inhalt

Dr. Alfred Emmerlich MdB,  
Stellvertretender Vorsitzen-  
der der SPD-Bundestags-  
fraktion, zum Umgang mit  
Randgruppen: Die Schwa-  
chen schützen.

Seite 1

Dr. Vera Rüdiger, Hessische  
Ministerin für Wissenschaft  
und Kunst, zur Elite-Di-  
skussion: Neue Instrumente  
der Bundesregierung.

Seite 5

Jürgen Egert MdB, Vor-  
sitzender der Berliner  
SPD, zum Tod von Kurt  
Mattick: Er wird ein Vor-  
bild für uns alle bleiben.

Seite 6

41. Jahrgang / 4

7. Januar 1986

### Schutz des Schwachen vor dem Starken

Die demokratische Reife einer Gesellschaft läßt sich auch am  
Umgang mit Randgruppen messen

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB  
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Die Rechtspflege obliegt entgegen einem landläufigen Verständnis nicht nur, nicht einmal in erster Linie der Justiz. Die Pflege des Rechts geschieht zunächst und vor allem durch den Gesetzgeber. Ob er zu rechtsschöpferischer Leistung fähig ist, ob er mehr als bloße Vorschriften und Gesetze, sondern das zu schaffen vermag, was zu einer der großen Kulturleistungen der Menschheit, nämlich dem Recht, zuzurechnen ist, das bestimmt und prägt die Kultur des Rechtslebens und der Rechtspflege in besonderer Weise. Was erhebt Regelungen für das Zusammenleben von Menschen in den Rang des Rechts?

Daß die Regeln gerecht sind? Daß sie als gerecht empfunden werden? Gewiß, das gerechte Gesetz ist ein allseits anerkanntes Ziel und bleibt in der Realität doch stets unerreichbar. Ist Gerechtigkeit also nichts als ein schöner Traum?

Wie kaum etwas anderes steht die gesetzgeberische Entscheidung im Streit der Meinungen und im Kampf der Interessen, ist Gegenstand oft heftigster politischer Auseinandersetzungen. Ideal wäre die gesetzgeberische Entscheidung, die den Streit der Meinungen schlichtete, die einen gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Interessen herbeiführte, die von allen als ihrem Rechtsgefühl entsprechend akzeptiert würde. Dieses Ideal zu erreichen, läge auch im ureigensten Interesse des Gesetzgebers. Die friedensstiftende Kraft des Rechts könnte sich dann in einem höchstmöglichen Maße entfalten. Und die Befähigung des Gesetzgebers zur Rechtssetzung wäre in hervorragender Weise unter Beweis gestellt.

Richtige und gerechte Gesetze lägen auch im Interesse derjenigen, die die Möglichkeit haben, sich durch ungerechte und falsche Gesetze anderen gegenüber ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen. Vorteile, die letztlich kaum die langfristigen Nachteile eines sol-

Verlag und Redaktion:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217  
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50  
mtl. zuzügl. Mwert und Versand.

Wird über DINING  
mit umweltfreundlichen  
Recycling-Papier



chen Verhaltens aufwiegen. Gleichwohl, wann schon wird Kampf der Wagen und Gesänge durch den Gesetzesbeschluß beendet? Und wie häufig erklärt der Urterlegene, bei nächster sich bietender Gelegenheit die getroffene Entscheidung korrigieren zu wollen?

Wenn aber nicht sein Inhalt, was kann dann die Entscheidung des Gesetzgebers als Recht qualifizieren? Daß hinter der Entscheidung Macht steht, soviel Macht, daß sie gegen jedermann durchgesetzt werden kann, insbesondere auch gegen die, die mit dem verabschiedeten Gesetz nicht einverstanden sind? Wer wird hier nicht spontan den Einwand erheben, Macht ergebe nicht Recht. Dieser ersten Spontanreaktion folgt aber schon bald die Einsicht, daß Recht, das sich keine allgemeine Geltung verschaffen kann, keinen Bestand hat, daß andererseits aber die Macht, die Beachtung von Geboten und Verboten notfalls mit Gewalt erzwingen zu können, diese Anordnungen noch nicht in den Rang von Rechtsnormen erhebt.

Was bliebe dann? Die Autorität der Rechtsquelle? Die besondere Art und Weise, wie eine Norm zustande gekommen ist? Es entspricht der geschichtlichen Erfahrung, daß Menschen an den Gesetzgeber stets besondere Anforderungen gestellt und in ihn besondere Erwartungen gesetzt haben. Sie verlangen vom Gesetzgeber, daß sein Wissen und seine Urteilskraft der ihren überlegen ist, daß er besser als der einzelne, als Gruppen, als Privatpersonen in der Lage ist, zu entscheiden, was rechtens sein soll, daß er über den Einzel- und Gruppeninteressen steht und sich vom Gesamtwohl leiten läßt.

Aber wird der Gesetzgeber diesen verständlichen Forderungen tatsächlich gerecht? Wenn nicht, begibt er sich damit der Autorität, die er benötigt, um seinen Normen Geltung verschaffen zu können? Wie aber soll der Gesetzgeber diesen Ansprüchen gerecht werden, wann in einer offenen und demokratischen Gesellschaft sowohl vor als auch nach dem Gesetzesbeschluß frei und ungeniert dieser selbst kritisiert werden darf und soll und dabei auch der Gesetzgeber in den Strudel der Kritik gerät.

Unzweifelhaft ist, daß auch das Gesetzgebungsverfahren für die Geltungskraft der Gesetze, für ihre Legitimation, für den Respekt, der ihnen entgegengebracht wird, von Bedeutung ist. In Sonderheit in einer Demokratie ist es notwendig, daß die Bürger, vor allem betroffene Bürger, sich im Gesetzgebungsverfahren Gehör verschaffen können, daß sie ihre persönlichen Anliegen und ihre Meinung in den Gesetzgebungsgang einbringen und auf sein Ergebnis einwirken können. Die Bürger wollen natürlich, daß das Gesetz ihren Wünschen entspricht. Jedenfalls wollen sie das Bemühen erkennen, ihren Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Wenn sie mit ihren Forderungen nicht durchdringen, vor allem wenn sie das Gefühl haben, vor tauben Ohren geredet und argumentiert zu haben, dann wird das zweifellos die Akzeptanz des Gesetzesbeschlusses verringern, eine bereits vorhandene Ablehnung des Gesetzesinhalts verstärken, unter Umständen sogar zu Empörung und Auflehnung steigern. Ein Gesetzgebungsverfahren dagegen, das jedem eine faire Chance der Mitwirkung und Einwirkung einräumt, kann trotz vorhandener inhaltlicher Ablehnung eine beschwichtigende, versöhnende Wirkung erzielen und erreichen, daß der Bürger sich mit einem ihm nicht genehmen Gesetzesinhalt eher abfindet.

Schließlich noch eine Überlegung: Legen die Menschen eigentlich an die Gesetzgebung absolute Maßstäbe an oder wissen sie, daß auch Gesetze von Menschen, von Irrenden, mit vielfältigen Schwächen behafteten Menschen gemacht werden, die die Wahrheit, das Richtige, das Gute und das Rechte nur begrenzt zu erkennen vermögen? Wissen die Bürger, daß auch der Gesetzgeber es nicht jedem recht-machen kann? Wissen die Bürger darüber hinaus, daß eine unvollkommene nur halbwegs gerechte Ordnung immer noch besser ist als keine, daß Rechtsverweigerung der Bürger, daß ihre Auflehnung gegen die Rechtsordnung meist nichts besser macht, und daß ein nicht allen Wünschen Rechnung tragendes Recht immer noch besser ist, als die Gefährdung des allgemeinen Landfriedens, als die Rückkehr zum Faustrecht, als der Kampf aller gegen alle?

Wann also können, um auf die Ausgangsfrage zurückzukommen, Regelungen für das Zusammenleben von Menschen - nicht bloß formal, sondern materiell - den Anspruch erheben, Recht zu sein? Nicht erst dann, wenn der Gesetzgeber ohne Fehl und Tadel ist, wenn das Gesetzgebungsverfahren zu keinen Beanstan-



dungen Anlaß gibt; wenn die Gesetze gerecht sind und dem Rechtsempfinden aller Bürger entsprechen, und wenn das Recht ausnahmslos durchgesetzt wird, niemand durch seine Maschen hindurchschlüpfen kann. Dieses alles zu verlangen, hieße einen unmenschlichen Maßstab anzulegen. Es muß genügen, wenn ein Mindestmaß dieser Anforderungen, die von der Idee des Rechts her zu stellen sind, von einer konkreten Rechtsordnung verwirklicht werden kann.

Die Rechtskultur beginnt allerdings erst oberhalb dieses Mindeststandards. Sie setzt zum Beispiel voraus, daß bestimmte, meist als Grundrechte bezeichnete Rechtspositionen des einzelnen, der Disposition des Gesetzgebers entzogen sind, daß der Gesetzgeber in einer Demokratie, somit die Mehrheit, es hinnimmt, daß eine Minderheit von ihren Grundrechten in einer die Mehrheit belästigenden, sie mit einem Risiko belastenden oder in einer sie sogar schädigenden Weise Gebrauch macht.

Das ist zum Beispiel die Gewissensfreiheit. Wir weisen bei vielen Gelegenheiten stolz darauf hin, daß bei uns die Gewissensfreiheit garantiert ist, insbesondere das Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Andererseits wird aber gerade die Gewissensfreiheit der Kriegsdienstverweigerer mit Hilfe einer selbst von unbefangenen Beobachtern als inquisitorisch empfundenen Gewissensprüfung eingeschränkt. Der Versuch, diese Einschränkung der Gewissensfreiheit mit der Notwendigkeit des Schutzes anderer Rechtsgüter, nämlich der Verteidigungsfähigkeit, zu rechtfertigen, ist wenig überzeugend.

Wie schwer wir uns mit abweichenden Gewissensentscheidungen tun, zeigt sich immer wieder, wenn es zum Protest oder zum Aufstand des Gewissens kommt. So sehr wir diesen Protest und diesen Aufstand später, wenn seine Berechtigung historisch erwiesen ist, heroisieren, so sehr neigen wir dazu, ihm, wenn er sich gegen uns selbst richtet, zu diskriminieren und zu kriminalisieren. Als Blockaden bezeichnete Demonstrationen gegen die Nachrüstung werden als Gewaltakte gewertet, als verwerflich angesehen und als Nötigung bestraft. Mit lebhafter Zustimmung derjenigen überdies, die Blockaden von Grenzübergängen durch Lkws die beinahe gleichzeitig stattgefunden hatten, von Fuhrunternehmern inspiriert und organisiert und ohne jede Strafverfolgung geblieben waren, mit Beifall bedacht hatten.

Auch die politische Freiheit ist bei uns in der Verfassung durchaus hinreichend gewährleistet. Die Gründung politischer Parteien und ihre politische Betätigung sind frei. Politische Parteien können nach dem Grundgesetz zwar verboten werden, aber nur dann, wenn sie sich anschicken, Freiheit und Demokratie zu beseitigen; dieses Verbot darf zudem nur das Bundesverfassungsgericht aussprechen. Dem einzelnen können seine politischen Freiheiten nur dann entzogen werden, wenn er sie zum Kampf gegen die freiheitliche und demokratische Grundordnung mißbraucht. Dieser Freiheitsentzug ist wiederum nur durch das Bundesverfassungsgericht möglich. Die Wirklichkeit sieht dagegen so aus, daß Mitglieder von politischen Parteien, die Behörden als verfassungswidrig ansehen, nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt und falls sie darin bereits beschäftigt sind, aus ihm entfernt werden, ohne daß das Bundesverfassungsgericht diese Parteien als verfassungswidrig verboten und ohne daß es ihren Mitgliedern politische Grundrechte entzogen hat.

Gradmesser für die Rechtskultur ist auch der Umgang der Mehrheit mit der Minderheit. Demokratie - das heißt für viele: Die Mehrheit entscheidet und damit basta! Ein derartiger autoritärer Gebrauch der Mehrheit hat mit einer freiheitlichen Demokratie wenig gemein. In Wahrheit führt er vordemokratische Herrschaftsformen fort, wenn auch formal mit dem Mittel, mit dem eine Demokratie letztlich, das heißt nach Ausschöpfung aller anderen demokratischen Mittel, zu einer Entscheidung kommen muß. Diese anderen, die eigentlich demokratischen Elemente des Entscheidungsprozesses, das sind der Anspruch eines jeden auf Gehör, das Recht auf Geltendmachung der eigenen Interessen und auf Einbringung der eigenen Argumente, der eigenen Überlegungen und des eigenen Urteils. Das ist die selbstverständliche und im eigenen Interesse liegende Bereitschaft, ohne Rechthaberei, das was an Richtigem von anderen, von der Minderheit, vom politischen Gegner vorgebracht wird, bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Dazu gehört vor allem der Respekt vor dem Mitmenschen, vor seinen Interessen, vor seinen Auffassungen und Überzeugungen, auch dann, wenn dieser Mitmensch zur Minderheit gehört, also zu denjenigen, die zum Zwecke der Mehrheitsbildung nicht gebraucht werden. Es ist eine schwere, aber vornehme Pflicht

der Mehrheit, der Minderheit entgegenzukommen, auch wenn das mit Rücksicht auf das eigene Interesse und die eigenen Überzeugungen nur unter Schmerzen möglich ist. Eine demokratische Mehrheit muß sich darum bemühen, daß auch die unterlegene Minderheit sich in der Mehrheitsentscheidung wiederfindet und wiedererkennt, daß die Minderheit sich durch die Mehrheit mitvertreten fühlt, und wenn dieses nicht gelingt, sich durch sie wenigstens respektiert sieht.

Demokratie ist nicht durch autoritäre Entscheidungen, sondern durch die Bereitschaft und den Willen zum Kompromiß geprägt. Dieser Kompromiß ist zur Mehrheitsbildung erforderlich und dann eine Notwendigkeit, und nicht ehrenrührig, sondern ehrenhaft. Wenn der Kompromiß eine freiwillige Konzession der Mehrheit an die Minderheit ist, dann allerdings zeugt er von hoher demokratischer Tugend, dann wird durch ihn deutlich, was die eigentliche Qualität eines demokratischen Entscheidungsprozesses ausmacht. Sofern Rechtssetzung das Ergebnis eines derartigen demokratischen Entscheidungsprozesses ist, wird damit zugleich ein Zeugnis gegeben für die Rechtskultur, die ein Gemeinwesen erreicht hat. Wie weit wir von solchen wahrhaft demokratischen Entscheidungsstrukturen, von einer solchen Kultur der Rechtschöpfung noch entfernt sind, möge jeder selbst ermesen.

Die demokratische Reife einer Gesellschaft und ihre Rechtskultur lassen sich auch daran messen, wie Randgruppen behandelt werden, insbesondere solche, die für die „überwältigende Mehrheit“ - ein entlarvender Terminus - als ein sie peinigendes und quälendes unerträgliches Ärgernis angesehen werden. Zum Beispiel die Homosexuellen. Wie ihr natürliches Recht auf sexuelle Betätigung und Liebe jahrhundertlang mit Füßen getreten worden ist, wie sie wegen ihrer Veranlagung erniedrigt, verfolgt und mißhandelt worden sind und wie weit ihre Diskriminierung trotz der Beseitigung der Strafbarkeit homosexueller Beziehungen zwischen Erwachsenen nach wie vor reicht, das gehört zu den dunklen Kapiteln der menschlichen Geschichte. Das war oft Barbarei mit rechtsförmlichen Mitteln und ein schlimmer Beweis fehlender Rechtskultur.

Recht, das ist der kühne Versuch, fast ein Gott herausforderndes Unterfangen, im Streitfall nicht der Stärke und der Gewalt, nicht der Faust, dem Schwert, dem Revolver und der Bombe die Entscheidung zu überlassen, sondern an die Stelle dieser rohen und primitiven, aber griffigen, greifbaren und effektiven Entscheidungskriterien solche aus der in ihrer Existenz zweifelhaften, jedenfalls unsichtbaren, unerkennbaren, schemenhaften, phantastischen und visionären Welt des Sollens, des geistig Sittlichen, der Moral und der Werte zu setzen.

Recht, das ist zugleich der abenteuerliche Versuch, den Starken bei der Durchsetzung seiner Interessen zu beschneiden und dem Schwachen soviel Kraft zu leihen, daß er sich dem Stärkeren nicht unterwerfen muß, daß er nicht von ihm verklagt werden, sondern daß er sich behaupten kann.

Jedenfalls ist damit eines ganz klar, nämlich die ursprüngliche, vordringliche und die vornehmste Aufgabe des Rechts ist der Schutz des Schwachen vor dem Starken. Je mehr dem Recht der Schutz des Schwachen gelingt, desto mehr erfüllt es seine eigentliche Aufgabe, willkürliche Macht auszuschalten, die Gewalt zu domestizieren und sie in den Dienst des Rechts zu stellen, desto mehr kann von Rechtskultur die Rede sein. Ein so verstandenes Recht kann nicht Diener einer ökonomistischen, auf materielle Kriterien verengten Leistungsgesellschaft sein. Ein so verstandenes Recht müßte dafür sorgen, daß der Macht der wirtschaftlichen Interessen und dem kalten Zwang des Funktionierens entgegengetreten wird. Wenn es heutzutage unternommen wird, die Wirtschaftskrise zum Abbau von Arbeitnehmerrechten auszunützen, dann ist das ein beklagenswerter Rückschritt nicht nur für den Sozialstaat, sondern auch für den Rechtsstaat und die Rechtskultur.

(-7.1.1986/rs/ks)

+ + +



**Neue Wege zur Elite**

Wie die Bundesregierung mit dem 10. BAföG-Änderungsgesetz ein neues Instrument der  
Elitaförderung einführen will

Von Dr. Vera Rüdiger  
Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Die Bundesregierung verfolgt ihre Lieblingsidee, dem Land eine neue akademische Elite zu bescheren, auf vielerlei Wegen.

Am bekanntesten sind die sogenannten „Steilkurse“, die nach der vor kurzem verabschiedeten 3. Novelle zum Hochschulrahmengesetz (HRG) an den Universitäten eingerichtet werden können, um einem kleinen Kreis von „1. Klasse-Studenten“ eine optimale Ausbildung geben zu können, während die große Mehrzahl der Studenten ein Studium unter Überlastbedingungen absolvieren muß.

Schon weniger bekannt ist die Idee der sogenannten „Graduiertenkollegs“, die nach entsprechender Akkreditierung und Überprüfung nur an wenigen ausgewählten Universitäten eingerichtet werden sollen.

Während man mit den „Steilkursen“ die Studenten schon frühzeitig aufteilen kann (künftige „Führungskräfte“ und mittleres Personal), besteht mit den „Graduiertenkollegs“ die gleiche Möglichkeit, die Universitäten in „gute“ und „weniger gute“ zu teilen.

Natürlich soll dies dann auch bei der Mittelzuteilung berücksichtigt werden, schließlich geht es ja nach dem Willen der Bundesregierung um Wettbewerb zwischen den Hochschulen.

Für viele wird es jedoch überraschend sein, daß es der Bundesregierung inzwischen sogar gelungen ist, in einem vermeintlich so gleichmacherischen Gesetz wie dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) den Elitgedanken zu verstecken.

Nach dem Entwurf des 10. Änderungsgesetzes zum BAföG soll die Förderung von Aufbau-, Ergänzungs- oder Erweiterungsstudiengängen (sogenannten „Zweitstudien“) wieder aufgenommen werden, die in einer früheren Novelle aus Kostengründen gestrichen worden waren. Eine äußerst begrüßenswerte Korrektur, sollte man meinen.

Aber die Bundesregierung hat vorgesorgt, damit keine „sozialistische Gleichmacherei“ entsteht: Nur derjenige wird BAföG für sein Zweitstudium erhalten, der vorher eine zusätzliche Aufnahmeprüfung bestanden hat!

Sollte dies Gesetz werden, wäre der Bundesregierung ein bemerkenswerter Coup gelungen: Sie hätte ein Gesetz, das von seinem bisherigen Ansatzpunkt her lediglich an der Bedürftigkeit des Studenten anknüpft und dessen Ziel es war, unter sozialen Gesichtspunkten möglichst vielen zu einer gediegenen akademischen Ausbildung zu verhelfen, klammheimlich zu einem Instrument im großen Arsenal der Elitförderung gemacht.

Über die Ausgestaltung der Aufnahmeprüfung könnte dann sichergestellt werden, daß die Lebenschancen so verteilt werden, daß die Elitestudenten, denen ein Zweitstudium finanziert wird (es eröffnet in aller Regel bessere Berufschancen!), nur in so begrenzter Zahl zugelassen werden, daß die raue Luft der Konkurrenz sie nur in Maßen erreicht. Die Elite braucht schließlich Ruhe und Sicherheit zum Denken! Es genügt, wenn der allseits geforderte Wettbewerb bei den vielen stattfindet, die in einem kompakten „Einfachstudium“ von der Universität mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß auf den Arbeitsmarkt entlassen werden.

So schließt sich dann der Kreis. Mit „Steilstudium“, „Graduiertenkolleg“ und Aufnahmeprüfung zum „Zweitstudium“ im Rahmen des „BAföG“ wäre das Instrumentarium vorhanden, um trotz Massenuniversität und „Öffnung der Hochschulen“ eine saubere Scheidung zwischen „oben“ und „unten“ wieder herzustellen.

Erinnerungen an die Zeit vor 1968?

Noch könnten die Länder zumindestens zu den sachfremden Eliteelementen im 10. BAföG-Änderungsgesetz etwas sagen. Der Entwurf wird dem Bundesrat voraussichtlich im Januar 1986 zugesandt.

Auch die CDU/CSU-regierten Länder sollten sich überlegen, ob das systemfremde Elitedenken der Bundesregierung etwas mit dem Grundgedanken des BAföG und mit der in diesem Bereich bisher noch weitgehend gemeinsamen Hochschulpolitik der Länder zu tun hat.

(-17.1.1986/rs/ks)

+ + +



Zum Tod von Kurt Mattick

Der Berliner SPD-Politiker hat die Nachkriegsgeschichte der Stadt mitgeprägt

Von Jürgen Egert MdB  
Vorsitzender der Berliner SPD

Kurt Mattick war einer der bedeutenden Nachkriegspolitiker Berlins. Er hat in seinem Leben eine eindrucksvolle Leistung für unsere Partei und unsere Stadt erbracht. Kurt Mattick hat die gesamte Nachkriegsgeschichte der Berliner Sozialdemokraten an führender Stelle begleitet und sie entscheidend mitgeprägt. Politik war sein Leben. 37 Jahre lang, von 1947 bis 1984, gehörte er dem SPD-Landesvorstand an. Zuletzt in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kontrollkommission der Partei. Unter Willy Brandt war er von 1958 bis 1963 stellvertretender Landesvorsitzender und wurde dann 1963 für fünf Jahre der erste Mann der Berliner SPD. Mattick war ohne Unterbrechung 34 Jahre lang Parlamentarier, zunächst von 1947 bis 1953 als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise des Abgeordnetenhauses von Berlin und danach bis 1980 als Mitglied des Deutschen Bundestages. In Bonn engagierte er sich in verantwortlicher Position als Vorsitzender des innerdeutschen Ausschusses und des Arbeitskreises I (Außen- und Sicherheitspolitik, innerdeutsche Beziehungen) der SPD-Bundestagsfraktion, um die neue realistische Deutschland- und Ostpolitik der sozialliberalen Koalition durchzusetzen.

Kurt Mattick war vor allem in den sechziger Jahren einer der Hauptakteure in den innerparteilichen Auseinandersetzungen der Berliner SPD. So scharf auch die Diskussionen waren, die auch ich mit ihm hatte, so sehr hatten wir doch alle großen Respekt vor diesem Mann, dessen moralische und politische Integrität nie in Zweifel zu ziehen war. Kurt Mattick kam aus der Arbeiterbewegung der Weimarer Zeit. Als gelernter Maschinenschlosser engagierte er sich schon 1924, 16jährig, im deutschen Metallarbeiterverband und in der sozialistischen Arbeiterjugend. 1926 trat er der SPD bei. Im Arbeiterbezirk Prenzlauer Berg übte er sofort mehrere Funktionen aus. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten war Mattick illegal in der Widerstandsgruppe 'Neues Beginnen' tätig und wurde später zur Arbeit bei Siemens zwangsverpflichtet. Er hat sich dem nationalsozialistischen Unrechtsregime nie gebeugt.

Es war aus seinem Engagement her folgerichtig, daß er sofort nach Kriegsende wieder da war, mithelfen wollte beim Aufbau eines neuen, demokratischen Deutschlands. Er war einer der Männer der ersten Stunde in der Berliner SPD. Zu seinen vielfältigen politischen Aufgaben gesellte sich die journalistische Tätigkeit, die er als Mitarbeiter der Berliner Zeitungen 'Sozialdemokrat', 'Telegraf' und 'Berliner Stimme' mit großem Können betrieb. 1965 wurde Kurt Mattick zum Vorsitzenden des Rundfunkrates des Deutschlandfunks gewählt und blieb für 18 Jahre, bis 1983, in diesem Amt. Was Kurt Mattick angepackt hat, tat er mit ganzem Herzen. Er blieb sich und seinen Idealen immer treu. Er war und blieb ein entschlossener, niemals gebrochener Sozialdemokrat. Sein Leben bleibt für uns alle ein Vorbild.

(-/7.1.1986/rs/ks)

+ + +

